



Durchführung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) Allgemeinverfügung

Aufgrund des § 7 Abs.1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt – LöffZeitG LSA) vom 22.11.2006 (GVBl. LSA S. 528), in der derzeit gültigen Fassung, erteilt die Stadt Tangermünde anlässlich des Burgfestes, des Töpfermarktes sowie des Weihnachtsmarktes in der gesamten Innenstadt sowie im Hansepark in Tangermünde die Erlaubnis zur Ladenöffnung am 13.09.2026, 18.10.2026 und 06.12.2026.

1. Die Öffnung wird gemäß § 7 Abs.1 LöffZeitG LSA auf die Verkaufsstellen in der Innenstadt in der Langen Str. sowie in der Kirchstr., 39590 Tangermünde und im Hansepark in der Kirschallee 11, 39590 Tangermünde beschränkt. Diese Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 13.09.2026, dem 18.10.2026 und dem 06.12.2026 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
2. Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und Feiertagen gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 LöffZeitG-LSA während der zugelassenen Öffnungszeit und höchstens 30 Minuten zur Vor- und Nachbereitung beschäftigt werden. Die Dauer der Beschäftigungszeit des einzelnen Arbeitnehmers an Sonn- und Feiertagen darf gemäß § 9 Abs. 2 S. 3 LöffZeitG-LSA acht Stunden nicht überschreiten. Im Übrigen gelten für die Arbeitnehmer die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334).
3. Der Arbeitgeber ist gemäß § 10 Abs. 1 LöffZeitG-LSA verpflichtet, einen Abdruck dieses Gesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnung an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen, auszuhängen oder anderweitig den Beschäftigten bekannt zu geben.
4. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
5. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Mit In-Kraft-Treten des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LöffZeitG-LSA) am 30.11.2006 kann die Gemeinde gemäß § 7 Abs.1 erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Der besondere Anlass ist durch das Burgfest, den Töpfermarkt sowie den Weihnachtsmarkt gegeben.

Für die Stadt Tangermünde wurde für das Jahr 2026 noch keine Erlaubnis für die Ladenöffnung an Sonntagen erteilt. Mit dieser Erlaubnis zur Ladenöffnung am 13.09.2026, 18.10.2026 und 06.12.2026 für die Verkaufsstellen in der Innenstadt und im Hansepark in Tangermünde werden drei von vier möglichen verkaufsoffenen Sonntagen gemäß § 7 Abs.1 LÖffZeitG zugelassen.

Die sofortige Vollziehung unter Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes v. 15.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) angeordnet. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gegeben, da anlässlich der oben genannten Veranstaltungen mit einem großen Besucherandrang zu rechnen ist. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Widerspruchs gegen diese Verfügung der Allgemeinheit die Möglichkeit genommen wird, im Rahmen des Burgfestes, des Töpfermarktes und des Weihnachtsmarktes einkaufen zu können. Mit dieser Erlaubnis zur Ladenöffnung wird dazu beigetragen, dem Einkaufstourismus in andere Bundesländer und damit der Existenzgefährdung der ortsansässigen Händlerschaft entgegen zu wirken.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Tangermünde, Der Bürgermeister, Lange Str. 61, 39590 Tangermünde einlegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Sitz Magdeburg, zu stellen.

Tangermünde, den 16.03.2026


Schilm

